

## I.

**Bundesrathsbeschluss**

in

der Rekursache des Hrn. Georg Schneeli-Waser, Holz-  
händler in Zürich, betreffend Arrest, beziehungsweise Ge-  
richtsstand.

(Vom 23. November 1863.)

---

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Hrn. Georg Schneeli-Waser, Holzhändler, in  
Zürich, betreffend Arrest, beziehungsweise Gerichtsstand;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und  
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1) Die Firma Jakob Schneeli und Söhne in Wallenstadt, be-  
stehend aus den Herren Meinrad Schneeli in Chur, Major Kaspar  
Schneeli in Wallenstadt und Jakob Schneeli in Zürich, besaß im Lung-  
nez, Kts. Graubünden, den sogenannten Seglias-Wald zum Abschlagen.  
Die Allgenossenschaft Seglias hatte eine gewisse Abholzungsfrist bewilligt,  
die jeweilen gegen eine jährliche Vergütung verlängert wurde. Nachdem  
Major Kaspar Schneeli in Konkurs gekommen, brachte genannte Firma  
unter Mitwirkung des Präsidenten des Konkursgerichtes jenen Wald auf  
eine öffentliche Versteigerung. Die Gantstrasse bezeichnet das Kaufsobjekt  
ohne Garantie dahin, es bestehe in 12 à 15,000 Tremmeln und zirka  
5 à 6000 Klaftern Scheiter; die Hiebfrist laufe mit Juni 1863 zu

Ende zc. Die Versteigerung fand am 10. Mai 1862 statt. Nachdem drei Angebote wegen ungenügender Bürgschaft zurückgewiesen worden, wurde ein Angebot des Rekurrenten, Hrn. Georg Schneeli-Waser in Zürich, von Fr. 40,000 angenommen, wofür sich im Gantprotokoll die Herren Meinrad und Jakob Schneeli unterschriftlich als Bürgen und Zahler erklärten.

2) Hr. Georg Schneeli erwirkte nun eine Verlängerung der Hiebfrist, und es wurde mit dem Abschlagen des Walbes, sowie mit dem Transporte des Holzes in den Farsch bei Reichenau begonnen, wo Herr Georg Schneeli einen Lagerplatz gemiethet hat. Es sind dann aber Streitigkeiten zwischen den Herren Meinrad und Jakob Schneeli gegen Hrn. Georg Schneeli ausgebrochen, und zwar haben erstere gesondert ihre Ansprüche in folgender Weise geltend gemacht:

#### A. Ansprüche des Hrn. Meinrad Schneeli.

3) Am 6. Mai 1863 hat Hr. Georg Schneeli durch den Kreispräsidenten des Kreises Rhodanus dem Hrn. Meinrad Schneeli, dermalen im Farsch, gestützt auf den Gantakt vom 10. Mai 1862, worin Herr Georg Schneeli als Eigenthümer des Segliaser-Walbes figurire, gestützt auf den verlangten und erhaltenen Austritt aus der Association, und gestützt auf einen von Hrn. Georg Schneeli mit Hrn. Ingenieur Bavier (über den Lagerplatz) geschlossenen Miethvertrag, amtlich anzeigen lassen, er habe alle Befehle und Verfügungen gegenüber Arbeitern im Farsch zu Reichenau zu unterlassen und sich von seinem Lendiplatz im Farsch (wo eben eine Partie Holz aus besagtem Walde eingeflösht werde) zu entfernen.

Hr. Meinrad Schneeli erklärte hierauf, er könne dieser Intimation als Eigenthümer eines Dritttheiles und Vertreter eines andern Dritttheiles keine Folge leisten, besonders da diese Streitsache schon beim Vermittleramt Lungnez anhängig und auf den 12. Mai Vermittlung gehalten werden soll. Daher verwahre er sich vor jedem Schaden und Nachtheil und weitem Verfügungen.

4) Den 8. Mai 1863 machte der Präsident des Kreises Rhodanus dem Hrn. Georg Schneeli die weitere Mittheilung, daß, da aus der von ihm, Georg Schneeli, am 9. April 1863 unterzeichneten Inventur zu ersehen, daß der Segliaser-Wald in den Akten der Firma „Gebrüder Schneeli“ aufgeführt sei und da Hr. Meinrad Schneeli laut Schreiben vom 16. April 1863 erklärt habe, jene Inventur bis zu einer gehörigen Regulirung derselben nicht anzuerkennen, die am 6. und 7. d. Mts. an Hrn. Meinrad Schneeli erlassenen Intimationen (jene vom 7. Mai liegt nicht bei den Akten) aufgehoben werden.

5) Hr. Georg Schneeli gelangte hierauf mit einer Eingabe vom 9. Mai, begleitet von Fr. 50 Vertröstung, an das Kreisamt Rhodanus,

worin er unter Darstellung der faktischen und rechtlichen Momente seine Eigenschaft als alleiniger Eigenthümer und Besizer des Segliaser-Waldes und des aus demselben kommenden, im Farsch oder Ländplatz bei Reichenau liegenden Holzes zu beweisen suchte und namentlich hervorhob, daß Meinrad Schneeli, laut seinen eigenen Erklärungen, längst nicht mehr Associé des Georg Schneeli sei, und daß derselbe das Inventar nicht anerkannt habe, sich also auch nicht auf dasselbe berufen könne; übrigens verlange Meinrad selbst nicht Antheil als Associé von Georg, denn als solcher würde er nicht einen Drittel ansprechen können; die Frage, ob Meinrad oder Jakob Schneeli zu irgend einem Theil an dem fraglichen Holze mitberechtiget seien, gehöre vor den kompetenten Richter, als welcher das Kreisamt nicht anerkannt werde; gegenwärtig sei bloß provisorisch der rechtliche Besitz zu schützen im Sinne von Art. 184 und 183 des Civil-Codex, wonach der erste rechtliche Besizer zu schützen sei. Darnach wurde das Gesuch gestellt, es wolle das Kreisamt unverzüglich ihn, Georg Schneeli, im Alleinbesitze des Platzes im Farsch und des dortigen Holzes schützen und jede weitere Störung hindern.

Das Kreisamt gab hierauf am 11. Mai 1863 den Bescheid, es könne diesem Gesuche nicht entsprochen werden, indem die Verfügungen vom 6., 7. und 8. Mai nur polizeilicher und nicht zivilrechtlicher Natur seien und der Streit zwischen den Herren Gebrüdern Georg und Meinrad Schneeli über seine Kompetenz hinausgehe. Die Fr. 50 Bertröstung stehen zur Verfügung.

Gegen diesen Bescheid hat Hr. Georg Schneeli am 12. Mai 1863 den Rekurs an das Kreisgericht Rhäzüns erkärt, worüber dasselbe indessen noch nicht entschieden hat.

G) Hr. Georg Schneeli hat gegen die Fakt. 5 erwähnte Weigerung des Kreisamtes Rhäzüns auch noch bei der Regierung des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben (bei derselben den 19. Mai eingegangen) und seine einläßliche Erörterung mit dem Gesuche geschlossen: die Regierung wolle, gestützt auf Art. 184 des Zivilgesetzes, den Hrn. Meinrad und Jakob Schneeli jede Einmischung in seine Verfügung über das Segliaserholz und über den von ihm gemietheten Ländplatz untersagen und den Georg Schneeli nöthigenfalls in seinem Besitze schützen, eventuell das Kreisamt Rhäzüns anhalten, hierüber ein ordentliches summarisches Verfahren eintreten zu lassen.

Mit Beschluß vom 31. August 1863 hat die Regierung von Graubünden diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen, gestützt darauf, daß von einer Justizverweigerung gegen Georg Schneeli keine Rede sein könne, da aus den Akten hervorgehe, daß das Kreisamt Rhäzüns auf jeweiliges Begehren der Petenten die bezüglichen Verfügungen sofort getroffen habe; gemäß § 11 des Gesetzes über Sequester und Arrest stehe gegen die Weigerung des Kreisamtes, einen Sequester zu legen, dem sich beschwert

glaubenden Theile der Weiterzung an die Gerichtsbehörde zu, daher der Kleine Rath nicht kompetent sei, vorliegende Frage zu entscheiden.

7) Während die so eben erwähnte Beschwerde bei dem Kleinen Rath des Kantons Graubünden pendent war, machte Hr. Advokat Hilti, Namens des Hrn. Georg Schneeli, demselben am 3. Juni 1863 die Mittheilung, daß Hr. Meinrad Schneeli fortwährend Versuche mache, sich heimlich oder gewaltsam des fraglichen Holzes zu bemächtigen und bereits 28 Blöße davon widerrechtlich sich angeeignet und auf den Bahnhof von Chur gebracht habe; er verlangte daher sichernde Verfügungen.

Der Kleine Rath hat in Folge dessen am gleichen 3. Juni einerseits dem Kreisamte Rhäzüns die ernstliche Weisung zugehen lassen, Sorge dafür zu tragen, daß während hängendem Rechtsstreite der status quo aufrecht erhalten bleibe und keine unbefugten Eingriffe in die Rechte einer Partei stattfinden, andererseits auch dem Kreisamte Chur einen bezüglichen Auftrag zugehen lassen, welchen dasselbe am 5. Juni in der Weise vollzogen hat, daß es der Bahnhofverwaltung amtlich intimirte, dasjenige Holz, welches die Herren Meinrad und Jakob Schneeli auf den Bahnhof gebracht, bis auf Weiteres weder an die Herren Meinrad und Jakob Schneeli, noch an irgend Jemand dritten auszuhandigen oder verabsolgen zu lassen, unter Verantwortlichkeit im Falle des Dawiderhandelns.

8) Mit Eingabe vom 8. Juni 1863 reklamirte Hr. Georg Schneeli beim Kleinen Rathe gegen die Form, in welcher der Hr. Kreispräsident von Rhäzüns seine eben erwähnte Verfügung vom 3. Juni vollzogen habe: er, Georg, habe nicht gegen eine Verfügung recurriert, sondern gegen die Weigerung, eine solche zu erlassen; auch habe er überhaupt nicht einen Sequester oder dergleichen für beide Theile auf fragliches Holz begehrt, sondern eine Besitzstandserkenntniß laut Art. 184 des Zivilgesetzes, wonach ihm der rechtliche Besitz dieses Holzes zuerkannt und nöthigenfalls geschützt werden soll.

9) Ebenfalls noch während der Pendency der Fakt. 6 erwähnten Beschwerde des Hrn. G. Schneeli bei der Regierung hat Hr. Meinrad Schneeli am 6. Juni 1863 bei dem Bezirksgerichte Im-Boden eine Provoationsklage gegen Hrn. Georg Schneeli eingereicht, worüber am 19. Juni vor dem erwähnten Gerichte in Reichenau kontradiktorische Verhandlung stattgefunden hat.

Das Gericht hat hierauf in Erwägung gezogen:

daß der Entscheid über die hier obwaltende Frage des Eigenthums, resp. des Miteigenthums an dem im Farsche liegenden Segliaser-Holz, mit der Frage über Fortbestand oder Nichtfortbestand der unterm 1. Januar 1858 zwischen den beiden hier im Streite liegenden Parteien, unter der Firma „Gebrüder Schneeli,“ abgeschlossenen Societät innig zusammenhänge und nur vereint mit dieser allgemeineren Societätsfrage beurtheilt werden könne;

daß die Societät „Gebrüder Schneeli“, resp. deren Socii, dort kein Domizil besitzen, daher das Gericht zur Beurtheilung jener Societätsfrage nicht zuständig sei;

daß die Erlassung der hier verlangten Klagprovokationsdekrete nach Art. 143 der Civilprozeßordnung nur demjenigen Gerichte zustehen könne, welches in der Hauptsache zuständig sei;

und daher vorfraglich erkennt:

Das Gericht finde sich zum Eintreten über das gestellte Provokationsgesuch nicht zuständig.

10) Nun hat Hr. Advokat Christ, Namens des Hrn. Meinrad Schneeli, gegen diesen Vorentscheid des Bezirksgerichtes Im-Boden auch an den Kleinen Rath rekurrirt. Dieser Rekurs ist indeß am 29. August 1863 ebenfalls abgewiesen worden, gestützt auf folgende Gründe:

Die fakultative Fassung von § 26, Alinea 2 der Civilprozeßordnung gereiche einerseits dazu, in solchen Streitigkeiten, welche dingliche Rechte an beweglichen Sachen beschlagen, dem Kläger in der Wahl des Forums eine gewisse Freiheit zu belassen, ein Vortheil, der demselben durch ein auf dem Provokationsweg ab Seite des künftigen Beklagten erlangtes Gerichtsdekret von vornherein abgeschnitten werden könnte.

Andererseits gewähre diese Gesetzesfassung dem Ermessen des betreffenden Gerichtes — nämlich demjenigen des Forums der belegenen Sache — den angemessenen Spielraum, um mit Rücksicht auf die jedesmalige Gestalt der Sache sich für die eigene Kompetenz oder für die Verweisung an das Forum des Domizils zu entscheiden.

Das Bezirksgericht Im-Boden sei, indem es den vorliegenden Streitfall solcher Weise angesehen, zu dem Schlusse gekommen, es sei die Sache zurückzuweisen, eine Anschauung, die mit Rücksicht auf die vielfach verschlungenen Rechnungs- und Interessenverhältnisse der beiden Parteien, auf den mehr zufälligen und seiner Natur nach vorübergehenden Aufenthalt des Streitobjektes in dortigem Gerichtsgebiete, sowie namentlich auf das feste und leicht erreichbare Forum des Domizils des Provokaten, vollkommen berechtigt erscheine.

Auch werde endlich die weiter gehende Ansicht des Bezirksgerichtes, es könne die fragliche Streitsache für sich allein und vor dem hiesigen Forum deshalb nicht zur Entscheidung kommen, weil dieselbe von der einem andern Gerichtsforum zustehenden Beurtheilung der Hauptfrage über Bestand oder Nichtbestand der im Jahr 1858 errichteten Societät abhängen, durch die Beschwerde in keiner Weise widerlegt.

11) In diesem Stadium hat nun Herr Georg Schneeli mit dem Transport des Holzes aus dem Farsch bei Reichenau nach Chur begonnen. Der Herr Bahnhofinspektor bezeugt, er habe vom 10. bis 18. Sept. 1863 einhundert drei und fünfzig Stük Blöcke auf den Bahnhof führen lassen.

Am 19. September 1863 hat dann aber der Kreispräsident von Chur folgende Intimation erlassen:

„Auf Instanz des Herrn Hauptmann Meinrad Schneeli wird anmit „der Tit. Bahnhofverwaltung Chur amtlich intimirt, alles für Rechnung „des (der?) Herrn Schneeli aus dem Reichenauer Farsch herrührende, „auf hiesigem Bahnhof gelagerte oder noch anlangende Holz (Blöcke), als „mit Sequester belegt, an Niemanden verabsolgen zu lassen, unter eigener „Verantwortlichkeit im Falle des Dawiderhandelns.“

Am 26. September 1863 hat Herr Advokat Hilti, Namens des Herrn Georg Schneeli, gegen diese ihm auch mitgetheilte Intimation den Refurs an das Kreisgericht erklärt und 40 Fr. Vertröstung deponirt, welcher Refurs gegenwärtig noch rechtshängig ist. In der bezüglichen Eingabe wird erklärt, das Kreisamt sei zu dem fraglichen Sequester nicht kompetent gewesen, weil der Werth des Gegenstandes seine Kompetenz übersteige. Der Refurs werde indeß ohne alles Präjudiz und mit Vorbehalt aller weitem Schritte erklärt.

Das Kreisamt Rhätzens seinerseits hat unterm 10. November 1863 dem Herrn Meinrad Schneeli ein Zeugniß dahin ausgestellt, daß von ihm kein Sequester auf Holz des Herrn Georg Schneeli gelegt worden sei; vielmehr sei die in Folge erhaltener und von Georg Schneeli abgegebener kleinrätlicher Weisung, den status quo mit Bezug auf den Besitzstand des aus dem Segliserwald herrührenden, in Reichenau gelegenen Holzes aufrecht zu erhalten, erlassene Intimation, welcher Herr Georg Schneeli während hängendem Rechtsstreite zuwider zu handeln gesucht, neuerdings in Erinnerung gerufen, resp. amtlich aufrecht erhalten worden.

12) Am 13. Juli 1863 hat Herr Advokat Birtsch, Namens des Herrn Meinrad Schneeli, folgende Eingabe an das Kreisamt Chur gemacht:

Laut Kaufbrief sei unterm 19. November 1859 von den Brüdern Meinrad und Georg Schneeli der Bodenwald in Langwies auf öffentlicher Gant gekauft worden. Das Holz aus diesem Walde befände sich dormalen auf dem Sand bei Chur gelagert, von wo aus Georg Schneeli daselbe nach dem Bahnhof und von da per Eisenbahn weiter zu spediren begonnen habe. Dieser eigenmächtigen und unberechtigten Disposition gegenüber sehe sich Meinrad Schneeli als Miteigenthümer gezwungen, dem Herrn Georg Schneeli, resp. dessen Stellvertreter am Plage, Herrn Joh. Schneeli, amtlich intimiren zu lassen, daß er bis gütliche oder rechtliche Ausgleichung mit Bezug auf jenes gemeinschaftliche Holz erfolgt sei, weder vom Lager auf dem Sand noch vom Bahnhof wegführen lasse.

Am gleichen 13. Juli 1863 hat der Präsident des Bezirksgerichtes in Chur diesen Sequester bewilligt und dem Joh. Schneeli die Abfuhr fraglichen Holzes bis auf Weiteres untersagt.

13) Mit Eingabe vom 6. Oktober 1863 hat Herr Advokat Breny in St. Gallen, Namens des Herrn Georg Schneeli, bei dem Bundesrath Beschwerde erhoben und das Gesuch gestellt, daß die Sequester des Bezirksgerichtes Plessur vom 13. Juli 1863 (Fakt. 12) und des Kreisamtes Thur vom 19. Sept. 1863 (Fakt. 11) aufgehoben werden möchten, und daß überhaupt die Herren Meinrad und Jakob Schneeli mit allfälligen Klagen, welche sich auf Ansprachen jeder Art bezüglich des Kaufes des Saglaser-Holzes beziehen, an seinem Forum domicilii in Zürich anzubringen haben.

Zunächst macht Rekurrent durch nähere Darlegung seiner Beweismittel geltend, daß er alleiniger Käufer, Eigenthümer und Besitzer des zum Abschlagen bestimmten Seglias-Waldbestandes und des daraus nach Reichenau und Thur gebrachten Holzes sei. Sodann erwähnt er, es haben seine Brüder Meinrad und Jakob Schneeli anfänglich jeder ein Drittheil Miteigenthum an diesem Holze angesprochen, Meinrad komme aber mit sich selbst in Widerspruch, indem er sich auf einen besondern Societätsvertrag vom 1. Januar 1858 berufe, wodurch seine Rechte weiter gehen und zugleich die Ansprüche des Jakob zerstört würden.

In Bezug auf die bisherige Geschichte der waltenden Anstände beklagt sich Rekurrent, daß ihm inzwischen jedes Verfügungsrecht über sein rechtmäßig bejessenes Holz durch eine Verfügung des Kleinen Rathes entzogen worden sei, welche beabsichtigt habe, pendente lite den status quo aufrecht zu halten, nachdem Herr Meinrad Schneeli wiederholt versucht gehabt, sich gewaltthätig in den Besitz des Holzes zu setzen. Die Antwort des Kleinen Rathes, daß man sich, für einen Sequester zu erlangen, an die Gerichte wenden müsse, berühre ihn, den Rekurrenten, nicht; er habe keinen Sequester gewollt, der auch ihn an Verfügungen über das erworbene und bezahlte Eigenthum gehindert hätte, sondern einen Besitzeschutz für sich. Auch sei er keineswegs gesonnen gewesen, die Graubündnerschen Gerichte anzurufen und ihre Kompetenz anzuerkennen. Uebrigens seien durch die beiden Beschlüsse des Kleinen Rathes die Verfügungen über den status quo, pendente lite, eo ipso aufgehoben gewesen; er habe daher über das Holz verfügen können. Es sei nun namentlich der von Meinrad Schneeli am 19. September erwirkte Sequester, über welchen er sich beschwere, indem er dadurch plötzlich wieder an dem Weitertransport des Holzes gehindert und in bedeutenden Schaden (jetz schon bei 15000 Fr. betragend) versetzt werde.

Die Frage, ob die Einsprache des Herrn Meinrad Schneeli materiell begründet sei, gehöre vor den Richter. Hier handle es sich nur um die erwähnten Sequester, die jedoch darum aufzuheben seien, weil sie dem Art. 50 der Bundesverfassung widersprechen. Die persönlichen Voraussetzungen seien vorhanden und das Objekt sei eine persönliche und keineswegs eine dingliche Ansprache.

Diese letztere Behauptung begründet Rekurrent damit, es sei offenbar keine Liegenschaft in Frage, sondern bloß ein Gewinnantheil an gefällttem und noch zu fallendem Holz, oder in Bezug auf letzteres eine noch im Gange befindliche Hauberechtigung. Wenn auch zugegeben werde, daß stehendes unverkauftes Holz mit zum Unterpfand gehöre und oft den Hauptwerth desselben ausmache, so verhalte es sich doch anders mit gefällttem und zum Fällen verkauftem Holz, wobei Grund und Boden dem Verkäufer verbleiben. Das Bündner Civilgesetz in der Erläuterung zu § 248 anerkenne, daß dieses ein rein persönliches Verhältniß sei. Wenn Rekursit, Meinrad Schneeli, seine Ansprache als dingliches Recht an beweglichen Sachen geltend machen und § 26 der Bündnerschen Civilprozessordnung darauf angewendet wissen wolle, so ergebe sich aus dem Urtheile des Bezirksgerichtes Im-Boden und aus dem Bescheide des Kleinen Rathes, daß jener § 26 die Bedeutung nicht habe, die ihm beigelegt werde; überdies könne derselbe da, wo er gegen gemeinrechtliche Bestimmungen verstoße, für einen Nichtbündner keine Anwendung haben. Da es sich somit um persönliche Ansprachen handle, so seien fragliche Arreste ungünstig, und es können die Bündnerschen Behörden dazu auch nicht befugt sein, zumal sie in der Hauptsache sich inkompetent erklärt haben. Da er, Rekurrent, die Kompetenz der Bündnerschen Gerichte bestreite, so sei er auch nicht gesonnen, sie für die Lösung der Arreste anzurufen, zumal es zwei Jahre anstehen könnte, bis alle Instanzen durchlaufen wären. Uebrigens sei es bundesrechtlicher Grundsatz, daß in solchen Fällen sofort die Intervention der Bundesbehörden angerufen werden könne.

Wenn Herr Meinrad Schneeli den Fortbestand des Societätsverhältnisses behaupte, den er, Rekurrent, urgire, so gehöre diese Frage vor sein, des letzteren, forum domicilii. Jedenfalls aber könne jener, auch wenn die Societät noch bestünde, nicht die Hälfte des Seggiaserwaldes in Natura vindiziren, sondern er könnte bloß seinen Antheil am Nutzen geltend machen, welche Ansprache wieder nur persönlicher Natur wäre.

14) Namens des Herrn Meinrad Schneeli hat Herr Advokat Christ in Chur diese Beschwerde unterm 11. November 1863 mit dem Antrag auf Abweisung derselben beantwortet, und zwar in erster Linie, weil dieselbe mit Rücksicht auf die bisherigen Vorgänge, sowie mit Rücksicht auf des Rekurrenten eigene Rechtsschritte, Anerkennungen und Einlassungen vor dem bündnerischen Richter, von vornherein unstatthaft sei, und eventuell in zweiter Linie, weil die Beschwerde auch sachlich als ungegründet erscheine.

Diese Anträge werden für Herrn Meinrad Schneeli in folgender Weise begründet:

Es handle sich nicht um eine persönliche Ansprache im Sinne von Art. 50 der Bundesverfassung. Er, seinerseits, tendire nichts anderes,

als den faktischen Mitbesitz an dem in Reichenau gelagerten Holz auf Grund seines Miteigentums. Er habe lediglich nicht aus dem Mitbesitz sich drängen lassen wollen. Das Holz in Reichenau in Natura sei der Angel, um den sich der Streit drehe. Nicht eine persönliche Ansprache wolle er auf dem Holze suchen, sondern sein Eigenthum am Holz gegen Georg Schneeli, wie gegen jeden Dritten. Der faktische Zustand sei der, daß er im Mitbesitz sich befinde, während Georg den Alleinbesitz behauptete und die Frage bei den Gerichten anhängig gemacht und den Nachweis versucht habe, daß er, Meinrad, im unrechtlichen Besitze sei. Die von Georg Schneeli während jenem Prozeß verlangte und erhaltene provisorische Verfügung, über Festhaltung des status quo könne nur darin bestehen, daß keiner der Litiganten über den bisher faktisch ausgeübten Besitz ausschreite bis zur erfolgten Entscheidung, denn das Streitobjekt habe nicht in der Hand und Willkür nur eines der Litiganten bleiben können.

Die Regierung habe auch in ihrem Beschlusse, indem sie nicht in die den Gerichten vorgelegte Besitzesfrage eingegriffen, lediglich den status quo festgehalten.

Also liege kein Arrest auf Vermögen des Georg Schneeli vor, sondern die dießfällige Maßnahme sei bloß die gesetzliche Folge der von Georg Schneeli selbst bei dem verfügenden Richter angehobenen Instanzen und seiner, dem Kleinen Rathe, resp. dem Kreisgerichte Rhodanus, unterbreiteten Klage auf Besitz. Jene provisorische Maßregel müsse natürlich fortbestehen, bis die von Georg Schneeli als Rekurs an das Kreisgericht gebrachte Besitzesklage entschieden sei; gegenwärtig sei weder ein Entscheid gefällt, noch sei die Klage zurückgezogen worden.

In neuerer Zeit seien keine andern Dispositionsbehinderungen gegen Georg Schneeli ins Werk gesetzt worden, vielmehr habe es sich einzig um fortgesetzte Respektirung der bereits erwähnten provisorischen Maßnahme pendente lite gehandelt.

Sodann habe Meinrad Schneeli keinerlei Klage bei den bündnerschen Gerichten gegen Georg Schneeli angehoben. Er habe also keineswegs den Rekurrenten vor einen außerkantonalen Richter ziehen wollen. Dagegen habe Rekurrent selbst, aus freien Stücken, den bündnerschen Richter angerufen gegen ihn, Meinrad Schneeli. Rekurrent selbst sei es, der auf Erlaß derjenigen provisorischen Verfügung instanzirt habe, gegen welche er nun den Schutz der Bundesbehörden anrufe, nachdem er vom Juni laufenden Jahres an dieselbe sich zu Nuze gemacht, sie also anerkannt habe. Derselbe habe sich also bezüglich der Frage, wer der rechtliche und rechtliche Besitzer des in Reichenau belegenen Holzes aus dem Segliaservalb sei? und über die provisorische Verfügung betreffend den status quo unter bündnersches Recht und Gericht gestellt. Dadurch habe er auch die Kompetenz der bündnerschen Behörden anerkannt und könne nun nicht mehr dagegen den Schutz der Bundesbehörden anrufen, wäh-

rend gleichzeitig die von ihm gewählten Rechtsmittel vor jenen bündnerischen Gerichten noch schweben.

Eventuell sei der Rekurs auch sachlich unbegründet. Meinrad Schneeli mache nämlich allerdings in erster Linie Miteigenthum und Mitbesitz am Segliaserwald privatim und für seine Person geltend. Aber eventuell und in zweiter Linie mache er dasselbe Miteigenthum auf Grund des Societätsvertrages vom 1. Januar 1858 und qua socius geltend. Die durch diesen Vertrag gegründete Societät „Gebrüder Schneeli“ bestehe noch, und Rekurrent selbst habe in der Inventur vom April 1863 anerkannt, daß der Segliaserwald für Rechnung der Societät gekauft worden sei, und daß somit derselbe, wie das aus ihm kommende Holz der Societät „Gebrüder Schneeli“ gehöre. Sodann sei laut dem Societätsvertrag die Geschäftsbesorgung kollegialisch geregelt. Er, Meinrad, habe auch zu diesem Zwecke das Domizil in Graubünden, wo er der spezielle Repräsentant der Societät sei. Es stehe ihm also jedenfalls eben so viel Verfügungsrecht über Societätsgut zu, als seinem Kollegen. Er habe auch in dieser Stellung die Abholzung im Segliaserwald und den Transport des Holzes geleitet u. c. Somit befinde er sich im faktischen Mitbesitze, und darum könne auch von diesem Gesichtspunkte aus in der Verhinderung der alleinigen Verfügung des Georg Schneeli keine Verletzung des Art. 50 der Bundesverfassung liegen.

Uebrigens sei der Gerichtsstand Rhätzens und Chur auch darum zu den infrimirten Verfügungen kompetent gewesen, weil Chur als Domizil der Firma „Gebrüder Schneeli“ ausgewiesen sei und angenommen werden müsse, da sie in Chur begründet worden sei, dort den Centralpunkt ihrer Geschäfte habe, dort die Bücher liegen und, wie aus einem amtlichen Zeugniß sich ergebe, in Zürich nicht im Magisterrathsbuch eingetragen sei, was gesetzlich der Fall sein müßte, wenn Zürich das Domizil der Societät wäre.

Der Einwurf, daß Meinrad Schneeli nicht mehr Mitglied der Firma Gebrüder Schneeli sei, müsse, weil bestritten, von Georg Schneeli zur richterlichen Entscheidung gebracht werden. Wenn er auch die Absicht auszutreten kund gegeben, und Georg Schneeli diese Kundgebung acceptirt habe, so sei doch der definitive Austritt nicht erfolgt, was aus der bezüglichen Korrespondenz hervorgehe z. B. aus einem Schreiben Georgs an Meinrad vom 20. März 1863, wo jener sagt:

„Was dagegen eine definitive Entlassung des Vertrages betrifft, kann solche erst nach einer Anerkennung und Unterzeichnung jener hier beigelegten Inventuren von 1861 und 1862 und nach hiefür zu bestimmenden Auskaufskonditionen (insofern sie nach Einverständnis von Vertragsbestimmungen abweichend sein können) stattfinden. Bis dahin anerkennen wir jedoch Käufe einerseits keineswegs als Privatsache, sondern behalten uns unsere Rechte nach Vertrag vor, indem wir dich andererseits für allfällig hiedurch zufügenden Schaden verantwortlich machen.“

Wie die aus dem Societätsvertrage hervorgehenden Verpflichtungen, so müssen auch die Rechte gleich und gegenseitig sein. Nur wenn der Austritt und Auskauf Meinrad's entschieden wäre, könnte er lediglich Anspruch auf eine Ausrichtung machen.

Was schließlich den Sequester des Bezirksamtes Plessur betreffe, so beziehe sich dieser nicht auf Holz aus dem Segliasferwald, sondern auf solches aus dem Bodenwald im Schanfigg, welches Meinrad Schneeli gekauft, exploirt, geriest und bis Chur geflöht habe, worauf dann Georg Schneeli ohne Weiteres dasselbe habe zu Handen nehmen und verföhren wollen. Auch dieses Holz sei Gesellschaftseigenthum, und sei bis anhin unter alleiniger Besorgung von Meinrad Schneeli gestanden. Mit Rücksicht auf die eingetretene Störung in der gemeinsamen Geschäftsbesorgung habe er geglaubt, eine einseitige Verfügung darüber verhindern zu sollen. Auch dadurch sei Art. 50 der Bundesverfassung nicht verletzt worden, weil nicht Eigenthum von Georg Schneeli verarrestirt worden sei.

#### B. Ansprüche des Herrn Jakob Schneeli.

15) Herr Jakob Schneeli in Zürich hat seinen Bruder, Herrn Georg Schneeli, ebenfalls in Zürich, auf den 12. Mai 1863 vor das Vermittleramt Lungnez, Kantons Graubünden, geladen, um über das von ihm behauptete „Miteigenthum am Walde Seglias“ zu verhandeln. Herr Advokat Casura, Namens Herrn Georg Schneeli, hat jedoch die Kompetenz dieses Vermittlungsamtes nicht anerkannt.

16) Mit Eingabe vom 29. Mai 1863 hat sodann Herr Advokat Dswald in Chur, Namens des Herrn Jakob Schneeli, gemäß Art. 79 und 26 der Civilprozessordnung bei dem Kleinen Rath des Kantons Graubünden die Kompetenzfrage aufgeworfen und ausgeführt, daß es sich hier um eine dingliche Klage handle, und daß er daher berechtigt sein müsse, seine Eigenthumsklage vor dem Richter geltend zu machen, in dessen Sprengel der fragliche Wald gelegen sei.

Herr Advokat Hilti hat Namens des Herrn Georg Schneeli diese Beschwerde unterm 25. Juni 1863 dahin beantwortet, daß die Klage nur eine persönliche, auf die Einhaltung eines angeblichen Versprechens gerichtete, also an seinem Wohnorte in Zürich anzubringen sei. Er selbst besitze bloß ein Haurecht, nicht den Wald selbst, jenes Haurecht sei aber ein rein persönliches u.

Es folgten hierauf noch Replik vom 3. September und Duplik vom 5. Oktober 1863, wobei beide Parteien ihre Standpunkte noch weiter ausgeführt haben.

17) Mit dem bereits Fakt. 13 erwähnten Rekurse vom 6. Oktober 1863 hat Herr Advokat Breny, Namens des Herrn Georg Schneeli, auch gegen dieses Verfahren Beschwerde erhoben und den Schutz der Bun-

desbehörden gegen den ihm drohenden Entzug des Gerichtsstandes für eine rein persönliche Ansprache angerufen.

18) Während diese Rekursbeschwerde des Herrn Georg Schneeli durch die Regierung von Graubünden den Rekursiten zur Beantwortung mitgetheilt worden war, hat dieselbe unterm 13. Oktober 1863 ihren Bescheid auf die Fakt. 16 erwähnte Beschwerde des Herrn Jakob Schneeli dahin gegeben, es sei das Vermittleramt von Lungnez als *forum rei sitae* kompetent, die Klage von Jakob Schneeli gegen Georg Schneeli an Hand zu nehmen, und letzterer sei verpflichtet, vor genanntem Vermittlungsamte Red und Antwort zu geben.

Dieser Entscheid stützt sich auf folgende Erwägungen:

Es sei nicht Sache des Kleinen Rathes, sondern des resp. Gerichtes, die Begründetheit der Klage näher zu untersuchen, und es genüge für ihn, bezüglich der ihm zustehenden Entscheidung über die Kompetenzfrage, aus der bei dem Vermittleramte angebrachten Klage selbst zu erkennen, ob dieselbe dinglicher oder persönlicher Natur sei.

Nun sei diese Klage auf Miteigenthum an dem von Georg Schneeli erganteten, im Lungnez gelegenen Segliaserwalde gerichtet; ein Wald sei aber gemäß Civilgesetz als Sache und das Miteigenthum an derselben als ein dingliches Recht zu betrachten; eine diesfällige Klage qualifizire sich demnach auch als eine dingliche, und nicht nur als eine persönliche, indem es auf den Ursprung und Rechtsgrund derselben nicht ankomme.

Endlich seien gemäß Art. 26 der Civilprozeßordnung alle Streitigkeiten über Grundeigenthum da zu behandeln, wo die Eigenschaft sich befinde, und über dingliche Rechte an beweglichen Sachen könne an dem Orte geurtheilt werden, wo diese sich befinden; im letzteren Falle sei es Sache des Klägers, das Forum zu wählen, vor welchem er die Klage anbringen wolle, welcher Fall gerade in dem von Meinrad Schneeli gegen Georg Schneeli vor Bezirksgericht Im-Boden angehobenen und vor dem Kleinen Rathe entschiedenen Provokationsstreite eingetreten sei, indem es dem als Kläger provozirten Georg Schneeli freistehen müsse, das *forum rei sitae* in Bezug auf das von Meinrad Schneeli behauptete dingliche Recht an dem Holz in Reichenau anzunehmen, oder das *forum domicilii* zu wählen.

19) Mit einer nachträglichen Eingabe vom 22. Oktober 1863 hat Herr Advokat Breny, Namens dieses Herrn Georg Schneeli, den eben erwähnten Bescheid des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden dem Bundesrathe eingesandt und bemerkt, diese Entscheidung stehe im diametralen Widerspruche mit der Schlußnahme des Kleinen Rathes vom 29. August laufenden Jahres.

Sodann wurde bei dem gleichen Anlaß noch eine Verfügung des Kreisamtes Rhätzens vom 8. Oktober dieses Jahres vorgelegt, wodurch, gestützt auf die Verfügung des Kleinen Rathes vom 3. Juni (Fakt. 7),

welche noch nicht zurückgenommen sei, dem Herrn Georg Schneeli intimirt wird, bis Austrag des Rechtsstreites jeder Verfügung über das im Farsch oder anderwärts im Kreise Rházins gelegene Holz aus dem Segliasferwald sich strengstens zu enthalten.

Mit der Bemerkung, daß auch hierüber der beförderliche Entscheid des Bundesrathes gewärtigt werde, wird sodann noch das Gesuch verbunden, der Bundesrath möchte die Regierung von Graubünden einladen, ihrer letzten Entscheidung keine Folge geben zu lassen, bis über die eingereichte Beschwerde entschieden sei, und eben so wenig dulden, daß bis dahin der status quo verändert werde.

Der Bundesrath hat diesem Gesuche am 22. Oktober 1863 entsprochen.

20. Hr. Advokat Christ hat unterm 10. November 1863 auch Namens des Hrn. Jakob Schneeli den vorliegenden Refurs beantwortet und den Antrag auf Abweisung im Wesentlichen begründet wie folgt:

Das Bestreben des Refurrenten, wie es aus dessen Rechtsbegehren sich ergebe, seine Anstände mit den Herren Meinrad und Jakob Schneeli zu konfundiren, sei ungerechtfertigt. Jeder der letztern habe durchaus allein gehandelt. Ihre rechtliche Basis sei auch verschieden. Es mangeln also die Bedingungen eines litisconsortium.

Sodann seien die Petita des Refurrenten schon insofern unstatthaft, als sie nicht gegen bestimmte konkrete Erlasse bündnerischer Behörden sich richten, sondern einen allgemeinen Charakter tragen und gleichsam alle Klagen beschlagen, die etwa gegen ihn gerichtet werden möchten.

Jakob Schneeli habe im Kanton Graubünden keine andere Klage angehoben, als die Eigenthumsklage auf den Segliasferwald; alle übrigen Maßnahmen beschlagen ihn nicht; er habe daher auch keine andern Akte zu rechtfertigen.

Mit Bezug auf jene Klage nun habe Refurrent die Kompetenz des Kleinen Rathes, über die Bestimmung des Forums zu entscheiden, unbedingt anerkannt. Er habe sich auch bedingungslos eingelassen, so zwar, daß er auf eine nachträgliche Remedur verzichtet, also förmlich prorogirt habe. Unter solchen Umständen müsse es bei dem Entscheide des beidseitig anerkannten kantonalen Richters nach konsequenter bundesrechtlicher Praxis sein Bewenden haben, und Refurrent sei deßhalb abzuweisen.

Der nachträglichen Eingabe des Refurrenten gegenüber wird bemerkt, daß der Entscheid des Kleinen Rathes vom 13. Oktober dieses Jahres keineswegs im Widerspruche stehe mit demjenigen vom 29. August. Beide Beschlüsse beziehen sich auf verschiedene Fälle, sowohl mit Rücksicht auf den Streitgegenstand, als auf die Parteien. Wenn es zweifelhaft wäre, ob auf dem Wege der Provokation und bei beweglichen Sachen (Blößen) das forum rei sitae angerufen werden könne, so sei es unzweifelhaft, daß jenes bei Unbeweglichem Rechtens sei. Jakob Schneeli tendire wirklich

eine dingliche Klage; sie sei nicht auf einen Gewinnantheil mit Bezug auf den Segliaserwald gerichtet; er klage nicht auf Einhaltung eines Versprechens, wonach ihm Georg verpflichtet wäre, Theilhaberrechte auf jenen Wald einzuräumen: er ziele vielmehr auf wirkliches Miteigenthum am Walde und auf die Geltendmachung der dem Miteigenthümer zukommenden Verfügungsrechte.

Er sei übrigens mit dem Rekurrenten einverstanden, daß die materielle Begründung seiner Ansprüche vor den Richter gehöre. Indes müsse er eventuell, und unter Vorbehalt aller Rechte, doch bemerken, daß Rekurrent sein Recht unrichtig als ein „persönliches Haurecht“ qualifizire. Nach § 177 des bündnerischen Civilgesetzbuches sei stehender Wald mit oder ohne Grund und Boden und mit oder ohne Nachwuchs als Unbewegliches und als Liegenschaft qualifizirt. Damit stimme das gemeine Recht und die bündnerische Praxis überein, wovon auch der recurrierte Beschluß vom 13. Oktober Zeugniß gebe. Das Haurecht sei ein Ausfluß des Eigenthums am Walde. Das Eigenthum an einem Waldbestande gehe an den Käufer über, auch bevor die einzelnen Stämme geschlagen seien. Jedenfalls begnüge er, Jakob Schneeli, sich nicht mit einem Haurechte; sondern er prätere Miteigenthum am Walde, und damit sei der Gerichtsstand der belegenen Sache und die Person des Beklagten legitimirt.

Der Art. 50 der Bundesverfassung finde also keine Anwendung.

Der Anwalt des Hrn. Jakob Schneeli schließt damit, daß er die weitem Ausführungen des Rekurrenten als irrelevant und unrichtig erklärt und sodann auf dessen Abweisung anträgt, in erster Linie, weil ein Weiterzug des kleinräthlichen Entscheides nicht mehr zulässig gewesen und in zweiter Linie darum, weil er auch sachlich unbegründet sei.

21. Indem der Kleine Rath des Kantons Graubünden mit Schreiben vom 14. November 1863 dem Bundesrathe die Antworten der Rekursiten einbegleitet, bemerkt derselbe, daß er mit Rücksicht auf die einläßlichen Erörterungen derselben zu einer selbstständigen Vernehmlassung sich nicht veranlaßt sehe.

### Zu Erwägung:

1) Der Entscheid über die vorliegende Beschwerde hängt einzig von der Frage ab, ob die gegenüber dem Rekurrenten geltend gemachten Rechtsansprüche die Natur von persönlichen Ansprüchen haben;

2) die Natur einer Klage bestimmt sich nun bloß durch den Inhalt des Klagepetitums, indem die Frage, ob das Petitum selbst begründet sei oder nicht, alsdann Sache der richterlichen Beurtheilung ist;

3) hievon ausgehend erscheinen die Klagen der Gebrüder Meinrad und Jakob Schneeli nicht als persönliche, sondern vielmehr als dingliche, da die Klagepetita auf Miteigenthum und Mitbesitz an dem streitigen Holze, somit auf dingliche Rechte an demselben gerichtet sind;

4) die weitere Frage, auf welchen Rechtstitel sich der Miteigenthumsanspruch stütze, hat für den vorliegenden Entscheid keine Bedeutung, da die Natur der Klage nicht durch die Natur dieser Rechtstitel bestimmt wird;

5) es ist ebenso für den Entscheid der Bundesbehörden ganz gleichgültig, ob das Streitobjekt eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache sei, indem auch die Klage auf Miteigenthum und Mitbesitz an einer beweglichen Sache einen dinglichen Charakter hat, und die an jenen Unterschied sich knüpfende Frage über den Gerichtsstand im Innern des Kantons Graubünden die Bundesbehörden nicht berührt;

6) dem Gesagten zufolge findet Art. 50 der Bundesverfassung für den vorliegenden Fall keine Anwendung, wie denn die rekurrirten Sequestrirungen und Verbote augenscheinlich nur die Natur von Maßregeln zur Sicherung des Streitobjektes hatten, wobei im Uebrigen die Frage, ob solche Maßregeln nothwendig waren, nicht Sache bundesrätthlicher Prüfung sein kann;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
2. Sei Rekurrent gehalten, die Rekursiten für die durch den vorliegenden Rekurs verursachten Kosten zu entschädigen.
3. Sei dieser Beschluß der Regierung von Graubünden zuhanden der Rekursbeklagten in doppelter Ausfertigung und dem Rekurrenten mitzutheilen, begleitet von sämmtlichen eingelegten Akten.

Also beschloffen Bern, den 23. November 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieff.**

## **I. Bundesrathsbeschluß in der Rekursache des Hrn. Georg Schneeli-Waser, Holzhändler in Zürich, betreffend Arrest, beziehungsweise Gerichtsstand. (Vom 23. November 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.10.1865
Date	
Data	
Seite	717-731
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 916

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.